MARTIN HÄUSLING, MdEP
Mitglied im Agrar-, Umwelt- und Gesundheitsausschuss
im Europäischen Parlament

Oktober 2025

Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsrichtlinie)

Die neue - und erste - EU Richtlinie für Böden

Kontext

Gesunde Böden sind eine zentrale Voraussetzung für Ernährungssicherheit, biologische Vielfalt und Klimaschutz. Sie liefern die Grundlage für landwirtschaftliche Produktion, speichern Kohlenstoff und filtern Wasser. Der Bericht „Zustand der Umwelt 2025“ der Europäischen Umweltagentur demonstriert jedoch wieder einmal den desolaten Zustand unserer Böden. 62 % der europäischen Böden weisen Anzeichen von Degradation auf. Besonders betroffen sind landwirtschaftlich genutzte und städtische Flächen, aber auch viele Feuchtgebiete und Teile der Waldböden. Diese Entwicklung gefährdet nicht nur die ökologische Stabilität, sondern auch die langfristige Versorgungssicherheit und die Erreichung europäischer Klima- und Biodiversitätsziele.

Politisches Handeln auf EU-Ebene und in Deutschland

Im Rahmen des Europäischen Grünen Deals hatte die Europäische Kommission 2021 eine neue **EU-Bodenstrategie für 2030** vorgelegt. Ziel ist es, bis 2050 **alle Bodenökosysteme in der EU in einen gesunden Zustand zu versetzen**. Im Frühjahr desselben Jahres hatte das Europäische Parlament in einer Resolution nochmals einen verbindlichen Legislativvorschlag zum Schutz des Bodens gefordert, allerdings ohne die Stimmen der Konservativen. Seit Anfang der 2000 er Jahre hat eine konservative Allianz, stark gesteuert von der Agrarlobby eine EU-weite Gesetzgebung zum Schutz der Böden verhindert, das entbehrt jeder Vernunft, war schon damals ein Fehler und ist bezogen auf die Herausforderungen der Zeit und die Ziele des Green Deal völlig unzeitgemäß.

Ursprünglich hatte die EU-Kommission eine Bodenschutzverordnung angestrebt, diese gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie machte daraus dann aber lediglich eine Bodenbeobachtungsrichtlinie: am **5. Juli 2023** präsentierte sie ihren **Richtlinienvorschlag zur Bodenüberwachung und -resilienz**.
Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben seitdem ihre Positionen zu diesem Vorschlag erarbeitet und sich anschließend in den sogenannten Trilog-Verhandlungen auf eine für alle drei Institutionen passende finale Version der Richtlinie geeinigt. Das war im April 2025. Am 23. Oktober wurde im Plenum des EU-Parlaments final über die neue Richtlinie abgestimmt.

Die finale Richtlinie hat sich in einigen Punkten weit entfernt von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Aus grüner Sicht wurde der ohnehin schon schwache Kommissionsvorschlag noch weiter abgeschwächt. Die Arbeit am Text war geprägt von den Drohungen der konservativen Volkspartei (EVP), die Richtlinie bei Nicht-Nachgeben in den Verhandlungen komplett einstampfen zu wollen. Sie argumentierte mit der angeblichen Bürokratie, die Landbesitzende dadurch hätten. Außerdem wehrte sich die EVP mit Händen und Füßen dagegen, dass im Text explizit steht, dass die Art der Landbewirtschaftung einen Einfluss auf die Bodengesundheit hat. Die Argumentation der EVP lässt sich durch den Verordnungstext nicht belegen, im Gegenteil: Landwirte profitieren davon, zu wissen, wie es um den Zustand ihrer Böden bestellt ist.

Doch im Bereich Landwirtschaft schützt nicht einmal **das deutsche Bundes-Bodenschutzgesetz** die Funktionen des Bodens ausreichend. Es verhindert weder die Kontamination mit Agrarchemikalien noch den Humusschwund oder die Verdichtung von Böden, denn der § 17 bezieht sich hier nur auf die „gute fachliche Praxis“ und die ist nicht weiter definiert. Die in der aktuellen Agrarreform vorhandenen schwachen Auflagen der Konditionalität für einen „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) zum Erhalt von Direktzahlungen wurden zudem in den letzten Monaten, getrieben von einer vorgeschobenen „Bürokratie“-Diskussion bis zur Unkenntlichkeit zusammengestrichen. Langfristig brauchen wir dringend ein europäisches Regelwerk, das dem Bodenschutz die gleiche Aufmerksamkeit und Schutzposition beschert, wie dem Schutz von Luft und Wasser!“

Der finale Text der EU-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität und konzentriert das Kapitel über nachhaltige Bodenbewirtschaftung sehr allgemein auf die Unterstützung zur Verbesserung der Bodengesundheit und Bodenresilienz.

Zentrale Inhalte der Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

- **Zielsetzung**
  Bis 2050 sollen alle Böden in der EU gesund sein. Dieses Ziel ist jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern wird als Leit- bzw. Wunschziel formuliert; nationale Bodengesundheitspläne sind nicht verpflichtend vorgesehen.

- **Überwachung der Bodengesundheit**
  Die Mitgliedstaaten müssen die Bodengesundheit im gesamten Hoheitsgebiet regelmäßig überwachen und bewerten. Dafür werden gemeinsame Bodendeskriptoren sowie eine EU-weit einheitliche Methodik zur Auswahl von Probenahmestellen und Messung der Indikatoren verwendet.
  Dabei können bestehende nationale Bodenüberwachungsnetze oder vergleichbare Methoden weiter genutzt werden.

- **Bewertung und Handlungsbedarf**
  Auf Grundlage der alle sechs Jahre durchzuführenden Bewertungen müssen die zuständigen Behörden Gebiete mit unzureichender Bodengesundheit identifizieren. Für diese Flächen sind gezielte Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen.

- **Technischer und finanzieller Bedarf**
  Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, regelmäßig ihren Bedarf an technischen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der Bodengesundheit und -resilienz zu ermitteln.

- **Wissensarchiv der EU-Kommission**
  Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten wird die Europäische Kommission ein zentrales Wissensarchiv zur Bodenresilienz einrichten. Dieses soll praktische Informationen zu nachhaltigen Bodenbewirtschaftungspraktiken enthalten und laufend aktualisiert werden.

- **Beobachtungsliste für Bodenverunreinigungen**
  Spätestens eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie erstellt die Kommission eine indikative Liste von Bodenverunreinigungen, darunter Pestizide, deren Metaboliten und PFAS. Diese Stoffe werden aufgrund ihres Risikos für Boden-, Umwelt- und menschliche Gesundheit

ausgewählt. Die Liste wird bei Bedarf an wissenschaftliche und technische Fortschritte angepasst.

- **Flächeninanspruchnahme**
  Die Richtlinie legt den Fokus auf die Themen Bodenversiegelung und Bodenabtrag. Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Indikatoren regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) aktualisieren, deren Werte analysieren und die Auswirkungen auf Ökosystemleistungen bewerten.

- **Kontaminierte Standorte**
  Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste potenziell kontaminierender Aktivitäten, um gefährdete Standorte zu identifizieren. Diese können nach wissenschaftlicher Relevanz priorisiert werden.

- **Transparenz**
  Die Ergebnisse der Bodenüberwachung und -bewertung werden in Form aggregierter Daten öffentlich zugänglich gemacht.

Zum Weiterlesen

➔ https://www.martin-haeusling.eu/presse-medien/pressemitteilungen/3262-abstimmung-zur-boden-monitoring-richtlinie-bodenschutz-in-der-eu-immerhin-jetzt-wird-gemessen.html
➔ https://martin-haeusling.eu/themen/bodenschutz-landgrabbing.html
➔ https://www.youtube.com/watch?v=_WAzH-JcOUM&t=1s